

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1484

## Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

---

### 1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2024/754 vom 14. Mai 2024 haben wir den Entwurf zur Änderung des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. Juli 2024.

#### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil (1)
- Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen (2)
- Die Mitte Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (3)
- Gemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen (4)
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (5)
- SVP Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (6)
- kgv Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, 4500 Solothurn (7)
- Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf (8)
- FDP Die Liberalen Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (9)
- SOHK Solothurner Handelskammer, 4500 Solothurn (10)
- EVP Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (11)
- Gemeinde Unterramsern, 4588 Unterramsern (12)
- Stadt Olten, 4600 Olten (13)
- GLP Grünliberale Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (14)

## 1.2 Vernehmlassungsergebnis

Zu den vorgeschlagenen behördlichen Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen haben sich grundsätzlich alle Vernehmlassungsteilnehmer positiv geäussert oder sich nicht vernehmen lassen (1, 2, 4, 7, 8, 11, 12, 13 und 14).

Acht Vernehmlassungsteilnehmer (3, 5, 7, 9, 10, 11, 13 und 14) unterstützen explizit das Verbot professionelle Lottoveranstalter von der Durchführung von Lotto-Matches auszuschliessen. Die Restlichen äussern sich nicht dazu. Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer mit Ausnahme (3, 6 und 13) empfinden das Kontingent als zu tief und befürchten, dass die lokalen Vereine eine wichtige Einnahmequelle verlieren würden, wenn das Kontingent ausgeschöpft ist und damit Vereine keine Lottos mehr durchführen können.

## 1.3 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

### § 14 Absatz 1 WAG (nicht Gegenstand der Teilrevision)

Die SVP verlangt, dass eine Betriebsschliessung, als härteste Zwangsmassnahme, lediglich verfügt werden darf, sofern die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen sind. Zudem soll der zuständigen Behörde eine Beweispflicht auferlegt werden.

### § 14 Absatz 1 Buchstabe e WAG (nicht Gegenstand der Teilrevision)

Die SVP fordert, dass eine Betriebsschliessung infolge Nichtbezahlung staatlicher Gebühren nur vorgenommen werden darf, sofern diese vorgängig rechtskräftig verfügt wurde.

### § 14 Absatz 2 VE-WAG

Die SVP verlangt eine Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs «leichte Fälle».

### § 14 Absatz 4 VE-WAG

Die SVP lehnt es ab, dass Beschwerden gegen Verfügungen zum Bewilligungsentzug oder zur Betriebsschliessung keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Die Behörde kann in der Verfügung die aufschiebende Wirkung entziehen, muss dies aber nachvollziehbar mit einer Interessenabwägung begründen.

### § 38<sup>bis</sup> VE-WAG (neu)

Mit Ausnahme der SVP und der Stadt Olten sehen alle Vernehmlassungsteilnehmer, dass mit der Einhaltung des durch die IKV 2020 dem Kanton Solothurn zugeteilten Kontingents bei den Vereinen finanzielle Probleme auftreten könnten.

Die Gemeinden Recherswil und Unterramsern fordern eine Besitzstandgarantie, damit die Vereine ihre Lottos nach wie vor durchführen können.

Die Gemeinden Boningen und Lostorf sowie die GLP fordern, dass das dem Kanton Solothurn zugewiesene Kontingent erhöht werden soll. Hierzu sollen gemäss der SP und GLP Verhandlungen angestossen werden. Die Gemeinden Boningen und Lostorf verlangen, dass auf das Kontingent verzichtet oder dieses nicht berücksichtigt wird, damit die Vereine wie bisher ihre Lottos durchführen können.

Der kgv und die SOHK verlangen, dass Vereine Lottos nach wie vor bewilligungsfrei durchführen dürfen, sofern Gutscheine und Edelmetalle maximal 20 Prozent der Gesamtgewinnsumme ausmachen. Das entsprechende Merkblatt soll weiterhin Gültigkeit behalten.

Die FDP fordert eine Überprüfung der Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen für Vereine und die Prüfung eines Austritts aus der IKV.

#### § 100<sup>bis</sup> VE-WAG (neu)

Die SVP verlangt, dass Beschwerden gegen Bewilligungsentzugs- und Schliessungsverfügungen die aufschiebende Wirkung zukommt. Die Behörde kann in der Verfügung die aufschiebende Wirkung entziehen, muss dies aber nachvollziehbar mit einer Interessensabwägung begründen. Zudem sollen im Jahresbericht sämtliche Kontrollen, Bewilligungsentzüge und Betriebsschliessungen aufgeschlüsselt nach Art und bisheriger Dauer des Betriebes aufgeführt werden mit transparenter Nennung der Nationalitäten, der jeweiligen Betriebsinhabenden und ihrer wirtschaftlich Berechtigten.

#### 1.4 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass dem Beschlussentwurf gesamthaft zugestimmt wird. Der Vernehmlassungsentwurf stellt daher eine zweckdienliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage dar.

##### 1.4.1 Zu den konkreten Anmerkungen

#### § 14 Absatz 1 WAG (nicht Gegenstand der Teilrevision)

Dem Einwand der SVP ist entgegen zu halten, dass ein Eingriff in das verfassungsmässige Recht der Wirtschaftsfreiheit bereits heute nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit klar begründet werden muss. Die Begründungspflicht der Behörde folgt aus dem rechtlichen Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV). Diese sorgt für Transparenz bzgl. der Entscheidungsgründe. Die Begründungsdichte, d. h. wie detailliert und ausführlich eine Begründung zu sein braucht, kann nicht allgemeingültig festgelegt, sondern muss von Fall zu Fall entschieden werden. Zwei Faktoren sind dabei besonders zu beachten: Der Umfang des Ermessensspielraums der Behörde und der Grad des Eingriffs in die individuellen Rechte des Adressaten. Je grösser der Ermessensspielraum oder je schwerer der Eingriff, umso detaillierter muss die Begründung sein. Dem Ansinnen der SVP, Verfügungen könnten leichtsinnig oder willkürlich erstellt werden, muss klar widersprochen werden. Die Bestimmung ist demzufolge nicht zu ändern.

#### § 14 Absatz 1 Buchstabe e WAG (nicht Gegenstand der Teilrevision)

Die staatlichen Gebühren im Bewilligungsbereich werden mittels Rechnung verfügt. Sofern die betroffene Person die Zahlung nicht freiwillig leistet und kein Rechtsmittel ergreift, tritt die Rechnung in Rechtskraft. In der Folge wird der säumige Zahler zwei Mal gemahnt und ein Bewilligungsentzug erfolgt erst mit der dritten Mahnung. Folglich ist der Forderung der SVP genüge getan, und die Bestimmung wird beibehalten.

#### § 14 Absatz 2 VE-WAG

Mit Absatz 2 wird präzisiert, dass in einem leichten Fall – im Sinne einer mildereren Massnahme – eine Verwarnung ausgesprochen wird oder spezifische Auflagen und Bedingungen verfügt werden können. Bei der Prüfung eines leichten Falles wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Mit Verweis auf die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 erfolgt keine Präzisierung dieser Bestimmung.

#### § 14 Absatz 4 VE-WAG

Da es sich bei Betriebsschliessungen und beim Verbot um einschneidende Massnahmen zur Sicherstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands handelt, die sich in der Regel als letztes Mittel aufdrängen, ist es notwendig, dies gesetzlich zu verankern. Hierbei ist immer dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und die Verfügung muss ausführlich begründet sein. Da mit dem Entzug oder der Schliessung grundsätzlich ein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, soll einer allfälligen Beschwerde jeweils vorsorglich die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Dies dient der Durchsetzung der Rechtsordnung. Die Bestimmung wird nicht angepasst.

#### § 38<sup>bis</sup> VE-WAG (neu)

Mit dem Ausschluss von professionellen Lottoveranstaltern werden die Vereine nach wie vor ihre Lottos durchführen können und der Gewinn fliesst somit direkt in die Vereinskasse. Wie die Umfrage bei den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, welche beide ein Verbot für professionelle Lottoveranstalter kennen, und Basel-Landschaft (Vereine betreiben Lottoveranstaltungen selbständig), ergeben hat, werden die entsprechenden Kontingente infolge dieser Regelungen nicht ausgeschöpft. Folglich ist auch im Kanton Solothurn davon auszugehen, dass das zugewiesene Kontingent nicht ausgeschöpft wird, wenn die Vereine ihre Lottos in eigener Regie durchführen. (Siehe Interpellation Hardy Jäggi, SP Rechterswil, I 0114/2024 VWD vom 25. Juni 2024: IKV 2020 – reicht das Kontingent für alle Vereinslottos im Kanton Solothurn.)

Mit RRB Nr. 2023/499 vom 28. März 2023 haben wir vom «Merkblatt zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen» des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Kenntnis genommen. Demnach werden Vereine Lottos bewilligungsfrei durchführen können, sofern Gutscheine und Edelmetalle vereinzelt abgegeben werden und diese nicht mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme ausmachen. Dieses Merkblatt hat nach wie vor Gültigkeit und wird beibehalten. Dem Ansinnen vom kgv und SOHK wird folglich Rechnung getragen.

Ein Verzicht bzw. Nichtbeachten des Kontingents, wie es die Gemeinden Boningen und Lostorf verlangen, würde der IKV 2020 zuwiderlaufen. Was die entsprechenden Konsequenzen wären, kann heute nicht abgeschätzt werden.

Ein Austritt aus der IKV 2020 wie von der FDP gefordert, würde für den Kanton Solothurn verheerende finanzielle Folgen haben, da die Gelder, welche Swisslos an die Kantone ausbezahlt, nicht mehr fliessen würden. Wir sind jedoch durchaus bereit, mit Swisslos in Verhandlung zu treten und über die Generalversammlung eine Kontingenterhöhung anstreben, sofern es sich zeigen würde, dass das durch die IKV 2020 zugeteilte Kontingent nicht ausreichen sollte.

#### § 100<sup>bis</sup> VE-WAG (neu)

Zur Forderung der SVP, Beschwerden gegen Bewilligungsentzugs- und Schliessungsverfügungen, die aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen, verweisen wir auf die Ausführungen unter § 4 Absatz 4 VE-WAG. Folglich wird dieser Absatz nicht geändert.

Eine Aufschlüsselung sämtlicher Kontrollen, Bewilligungsentzüge und Betriebsschliessungen im Jahresbericht, wie von der SVP gefordert, kann Rechnung getragen werden, muss jedoch nicht gesetzlich verankert werden. Jedoch dürfen daraus keine Rückschlüsse auf Personen, Nationalitäten oder Lokale gemacht werden. Dies würde mehrere in der Bundesverfassung verankerte Grundrechte verletzen und könnte schädigende Wirkungen erzeugen. Diese Bestimmung ist nicht anzupassen.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, wird deren Teilnahme verdankt.
- 2.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6009)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Staatskanzlei

Aktuarial Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Aktuarial Finanzkommission

Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (14; *Versand durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit*)